



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Seefeld in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss vom 30.05.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde Seefeld erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- Parkplatz P18 Golfakademie Gpn: 354

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt. Ausgenommen hiervon sind Pendlerparkberechtigte, ausgestellt von der Gemeinde Seefeld und Besucher der Golfakademie mit Parkberechtigung, ausgestellt von der Golfakademie Seefeld.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

1 Stunde	→ € 1,00
2 Stunden	→ € 2,00
3 Stunden	→ € 3,00
4 Stunden	→ € 4,00
5 Stunden	→ € 5,00
6 Stunden	→ € 6,00
Ganzer Tag	→ € 8,00

§ 4 Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder durch Bezahlung mittels EasyPark zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Seefeld im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.



§ 5
Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (19.06.2023) in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.06.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld

kundgemacht

von 05.06.23 bis 19.06.23

Der Bürgermeister

